

jedem Anſchnitt, und zwar Freitags No. 1. und Freitags No. 8. Woche die Hauptab-  
lohnungen ſtatt, bei welchen die geſamten Nebenverdienſte und Gedinggewinne oder Ge-  
dingverluſte neben den currenten Lohnsbeträgen, zur Auszahlung oder zum Abzug  
kommen.

Außer dieſen Hauptlohn-Tagen werden Freitags No. 3. No. 5. No. 10. und No.  
12. Woche eines jeden Quartals Abſchlagslohnungen nach dem Normallohnsbetrage  
gewährt. Das Auslohn erfolgt Freitags Vormittags 1/2 12 Uhr.

Die Lohnzahlung ſelbſt hat nur in geſezlich zuläſſigen Münzſorten oder in ſolchen  
Werthzeichen, die bei den Staatscaſſen an Zahlungsſtatt angenommen werden, zu erfolgen.

§. 26.

### **Aushängen der Lohn-tabelle.**

Die Auslohnungs-Tabelle, in welcher für jeden Arbeiter die verfahrenen Schichten,  
der verdiente und verrechnete Schicht- und Gedinglohnsbetrag, die Knappſchaftscaſſen-  
oder ſonſt geſezlichen Abzüge, ſowie der zu lohnen verbleibende Geldbetrag verzeichnet  
ſind, hat in der Betſtube von erfolgter Auslohnung an drei Tage lang zur Einſicht  
für die Mannſchaft auszuhängen und können daher etwaige Schicht- oder Lohnsdiffe-  
renzen vom Betreffenden zur weiteren Erörterung resp. Berichtigung nach dem Lohn-Tag  
bei dem Betriebsbeamten des betreffenden Werkes oder Oberſteiger angebracht werden.

§. 27.

Der Arbeiter muß ſich gefallen laſſen, daß ihm an jedem der beiden Haupt-  
lohn-Tagen zu Abzahlung von aus der Grubencasse gewährten Vorſchüſſen oder Caſſen-  
reſten, wie ſolche §. 139 der Gewerbe-Ordnung für den norddeutſchen Bund vom 21.  
Juni 1869 näher bezeichnet, Lohn innebehalten wird, jedoch darf dieſer Abzug, ſelbſt  
mit ſeiner Zuſtimmung ein Mehreres, als überhaupt den fünften Theil ſeines fälligen  
Lohnes, nicht betragen.

## **Abschnitt VII.**

### **Befugnisse des Beamten und Auffichtspersonals. Disciplin.**

§. 28.

#### **Beaufsichtigung der Arbeiter. Strafbefugnisse des Beamten- und Auffichtspersonals.**

Dem Beamten- und Auffichts-Personale liegt die Leitung und Beaufsichtigung  
der Arbeiten bei der Grube ob.

Es hat darüber zu wachen, daß Seiten der untergebenen Arbeiter den Anord-  
nungen ihrer Vorgeſetzten, den durch gegenwärtige Arbeiter-Ordnung getroffenen Be-  
ſtimmungen und den beſthenden bergpolizeilichen Vorſchriften gebührend nachgegangen  
werde und iſt befugt, gegen Ordnungs- und Subordinationswidrigkeiten, ſoweit es einem  
Jeden zuſteht, mit Strafen vorzugehen.